

## Aufenthalt von EU-Bürgern und deren Familienangehörigen

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und deren Familienangehörige genießen **Freizügigkeit** und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der restlichen EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein).

### **Abschaffung der Freizügigkeitsbescheinigung:**

Die Freizügigkeitsbescheinigung wurde mit Rechtswirkung vom 29. Januar 2013 abgeschafft und wird nicht mehr ausgestellt.

Arbeitgeber müssen keinen Nachweis über das Aufenthaltsrecht Ihrer Beschäftigten aus Staaten der EU, Norwegen, Island oder Liechtenstein führen.

**Unionsbürger und ihre Familienangehörigen benötigen keine Arbeitserlaubnis.**

### **Sonderregelung für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien:**

Sie benötigen **bis zum 31.12.2013** eine Arbeitserlaubnis von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Vilemombler Straße 76, 53123 Bonn, Tel: 0228 713 1313)

<http://www.arbeitsagentur.de/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/downloads/AMZ/amz-ae-verfahren-fuer-rumaenien-bulgarien-merkblatt.pdf>

Nur wer als Selbständiger arbeitet, benötigt keine Arbeitserlaubnis.

**Familienangehörige** und eingetragene Lebenspartner eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers, welche selbst nicht Unionsbürger sind (Drittstaatler), benötigen grundsätzlich ein Einreisevisum. Die Ausländerbehörde stellt Ihnen über Ihr Aufenthaltsrecht eine **Aufenthaltskarte** aus.

## **Erforderliche Unterlagen**

Für die **Ausstellung der Aufenthaltskarte** legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

- vollständig ausgefülltes Formular Aufenthaltsanzeige (**Link zu Aufenthaltsanzeige**)  
(dieses Formular erhalten Sie auch in Papierform bei unserer Ausländerbehörde)
- Ihren Reisepass oder Ihre Identitätskarte
- ein Lichtbild (biometrische Form)
- Arbeitsvertrag oder Einkommensnachweise der letzten 3 Monate
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Heiratsurkunde, bzw. Partnerschaftsurkunde
- Geburtsurkunde für jedes Ihrer Kinder ggf. mit Apostille oder Legalisationsvermerk sowie beglaubigter deutsche Übersetzung (sofern es sich nicht um eine internationale mehrsprachige Urkunde handelt).

Die Ausstellung der Aufenthaltskarte erfolgt ab 01.09.2011 in Form des elektronischen Aufenthaltstitels. Hierzu ist Ihre persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde erforderlich. Informationen zur Beantragung und Aushändigung Ihres elektronischen Aufenthaltstitels finden

Sie bei "Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürger beantragen und verlängern". Nähere Informationen zum elektronischen Aufenthaltstitel finden Sie dem externe Link [Der elektronische Aufenthaltstitel](#).

Der Antrag muss handschriftlich unterschrieben werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass per E-Mail gesendete Anträge ohne Unterschrift aus diesem Grund nicht von uns angenommen werden können.

## Kontaktinformationen

Zur Vorsprache bitten wir um Terminvereinbarung. Bitte wenden sie sich an einen der nachstehenden Ansprechpartner.

- Frau Eid (Tel.: 0671/803-1311)
- Frau Claßmann (Tel.: 0671/803-1312)
- Herr Schlemmer (Tel.: 0671/803-1313)
- Frau Dieter (Tel.: 0671/803-1314)

## Anschrift und Öffnungszeiten der Ausländerbehörde

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Ausländerbehörde  
Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach

**Telefon:** 0671 / 803-0

**Fax:** 0671 / 803-1371

**E-Mail:** [auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de](mailto:auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de)

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr

Montag u. Dienstag nachmittags nur nach vorheriger Vereinbarung